

Satzung der Stadtschulpflegschaft Soest

Stand: 07. Januar 2021, nach der Gründungsveranstaltung am 07. Januar 2021

Stadtschulpflegschaft Soest

Lars Jungkurth (1. Vors.)

Am Mühlenweg 23

59494 Soest

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Stadtschulpflegschaft Soest ist die Vertretung der Eltern und Erziehungs-berechtigten der Schülerinnen und Schüler an den Schulen der Stadt Soest.
2. Sie hat ihren Sitz in Soest. Die Anschrift ist diejenige der oder des Vorsitzenden.
3. Sie führt den Namen „Stadtschulpflegschaft Soest“, abgekürzt „SSP Soest“.
4. Sie ist ein nicht eingetragener Verein im Sinne des § 54 BGB auf Basis des § 72 SchulG NRW.
5. Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Schuljahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. **Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.**
2. **Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
3. **Der Zweck der SSP Soest ist die Förderung der Erziehung und der Schulbildung, die Förderung der Jugendhilfe sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten des Schulwesens im Sinne des § 52 Abs. 2 Ziffern 4, 7 und 25 in der derzeit geltenden Fassung der Abgabenordnung.**
4. **Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:**
 - a. Unterstützung und Stärkung der Elternvertreter der einzelnen Schulen bei der Ausübung ihrer verfassungsgemäßen und gesetzlichen Rechte auf Mitwirkung im Schulwesen und beim Schulträger,
 - a. Organisation von gemeinsamen Informations-Veranstaltungen und Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch sowie Bereitstellung von Informationen auch auf elektronischen Wege,
 - b. Beratung und Interessenvertretung der Elternschaft sowie der Schüler und Schülerinnen der Mitgliederschulpflegschaften der Schulen der Stadt Soest, u. auch durch Bereitstellung von für Eltern der Soester Schülerinnen und Schüler relevanten Informationen und von allgemeinen bildungsspezifischen Informationen,
 - b. Verbesserung der Kommunikation zwischen Politik, Verwaltung, den Schulgremien und den Eltern.
 - c. Kommunikation und Kooperation mit dem Schulträger, der Schulaufsicht, der Schulleiterkonferenz und den Schülervertretungen sowie politischen Gremien,
 - d. die gemeinsame Arbeit an der Weiterentwicklung der Bildungschancen aller Schülerinnen und Schüler z. B. auch durch Partizipation an Maßnahmen der Kreises Soest (Bildungsregion Kreis Soest),
 - e. das öffentliche Auftreten in regionalen oder überregionalen Medien und
 - f. die Kommunikation und Kooperation z. B. mit kommunalen Spitzenverbänden und dem Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen oder weiteren Stellen. Insbesondere wird die Zusammenarbeit mit den landesweit arbeitenden Elternvereinigungen (z. B. LEK, LEG NRW, LE NRW, ...), den Lehrerverbänden und Schulleitervereinigungen angestrebt.
5. Die SSP Soest ist konfessionell, parteipolitisch und weltanschaulich neutral.
6. **Mittel der SSP Soest dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der SSP Soest.**
7. **Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**
8. **Bei Auflösung der SSP Soest oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken anderer Körperschaften zu verwenden, deren Zweck im Einklang mit dem Zweck der SSP Soest steht. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.**

9. Die Aufgaben der SSP Soest ergeben sich aus dem verfassungsrechtlich garantierten Recht der Eltern und Erziehungsberechtigten, an der Gestaltung des Schulwesens mitzuwirken und die Interessen der Schülerinnen und Schüler in der Stadt zu vertreten. Sie umfassen Angelegenheiten, die über die Zuständigkeit der einzelnen Schulpflegschaften der städtischen Schulen hinausgehen. Diese Aufgaben zur Verwirklichung des Zwecks der SSP Soest werden regelmäßig insbesondere durch den Vorstand sowie darüber hinaus durch die Mitglieder wahrgenommen.
10. Die SSP Soest kann für die Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke Mittel von anderen Körperschaften oder öffentlichen Stellen beschaffen.

§ 3 Organe

Organe der SSP Soest sind die Mitgliederversammlung (Delegierte der Schulpflegschaften) und der Vorstand.

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung der SSP Soest besteht aus den Schulpflegschaftsvorsitzenden der städtischen Schulen oder deren Stellvertretern und bis zu drei Delegierten jeder Schule, die infolge eines Beschlusses der jeweiligen Schulpflegschaften nach schriftlichen oder mündlichen Antrag an den Vorstand und entsprechender Aufnahme beigetreten sind.
2. Einem Beitrittsantrag einer Schulpflegschaft ist für jede beitretende Person eine Erklärung beizufügen, dass die Teilnahme am elektronischen Schriftverkehr, an Online-Versammlungen und an Online-Wahlen keine technischen oder andere Hindernisse im Wege stehen. Außerdem ist der elektronischen Verarbeitung personenbezogener Daten im notwendigen Maße zuzustimmen.
3. Es können Mitgliedsbeiträge erhoben werden, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheiden kann, wenn mindestens 50% der Mitglieds-Schulpflegschaften repräsentiert sind.
4. Im Einzelfall können auch Personen außerhalb der Nr. 1 beratende Mitglieder ohne Stimmrecht sein, zum Beispiel Mitglieder von Schulpflegschaften Soester Schulen, die sich nicht in städtischer Trägerschaft befinden oder andere sachkundige Personen ohne Schulpflegschaftsmandat. Über die Aufnahme und die Dauer der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand auf Antrag.
5. Nach Absprache mit dem Vorstand dürfen Gäste an den Veranstaltungen der SSP Soest teilnehmen.
6. Die Dauer der Mitgliedschaft einer Schulpflegschaft ist unbegrenzt.
7. Eine Mitgliedschaft einer Schulpflegschaft wird beendet durch schriftlichen Widerruf der/des Vorsitzenden der Schulpflegschaft an den/die Vorsitzende der SSP Soest. Sie besteht dann vom Folgeschuljahr an nicht mehr.
8. Ein Versammlungsmitglied (Person) kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung (von mindestens 50% der teilnehmenden Schulpflegschaften) aus der SSP Soest ausgeschlossen werden, wenn es z. B. grob gegen die Interessen der SSP Soest verstoßen hat. Die betroffene Schulpflegschaft kann unmittelbar eine alternative Person stellen.
9. Das Mandat der Delegierten endet vorzeitig, wenn sie das Amt niederlegen, nicht mehr der Elternschaft der Schule angehören oder die Schule sie nicht mehr entsendet. Das Mandat geht auf die in dem entsendenden Gremium gewählte Stellvertretung über. Verliert auch diese ihr Mandat, können innerhalb von einem Monat Nachwahlen durchgeführt werden. Das Mandat wird durch die Volljährigkeit des Kindes der Delegierten nicht berührt.
10. Die Mitgliederversammlung kann auch dezentral rein über digitale Hilfsmittel oder in einer Mischform durchgeführt werden. Die „DSGVO“ ist dabei einzuhalten.

11. Jede in der SSP vertretene Schulpflegschaft hat bis zur Schülerzahl von 499 (einschließlich) eine Stimme, darüber hinaus zwei Stimmen. Die Anzahl der Stimmen ist unabhängig von der Anzahl der Delegierten einer Schulpflegschaft. Diese Stimmen-Anzahl wird z. B. bei der Wahl von Beisitzern (§ 6 Nr. 4) oder anderen Wahlen mit mehr als einer Stimme pro Wahlgang entsprechend multipliziert.
12. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand der SSP Soest.
13. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand, aus ihrer Mitte oder von einer Schulpflegschaft vorgelegt werden.
14. Entsteht außerhalb einer Mitgliederversammlung der dringende Bedarf einer Beschlussfassung, so kann hierfür unter Einhaltung der Einladungsfrist von 10 Tagen im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung das weiter unten beschriebene „online“-Wahlverfahren zum Einsatz kommen.
15. Die Versammlung kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen die Satzung abändern oder der SSP Soest eine Geschäftsordnung geben.
16. In Angelegenheiten, die nur eine Schulpflegschaft betreffen, kann gegen die Stimme(n) der betroffenen Schulpflegschaft kein Beschluss gefasst werden.
17. Die Versammlung der SSP-Soest tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zusammen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.
18. Die Einberufung muss vom Vorstand mindestens 10 Tage vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail mit einer vorläufigen Tagesordnung erfolgen. Ergänzungsanträge zur Tagesordnung sind spätestens zu Beginn der Versammlung mitzuteilen. Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung abzustimmen. Anträge zur Satzungsänderung sind hiervon ausgeschlossen.
19. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.
20. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, es sei denn, es ist in der Satzung eine andere Regelung getroffen worden. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt. Kommt auch dann keine entsprechende Mehrheit zustande, entscheidet der/die Vorsitzende.
21. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss mindestens die Teilnehmerliste und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse umfassen und ist vom Versammlungsleiter/in sowie dem Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand der SSP Soest besteht aus dem oder der Vorsitzenden, zwei Stellvertreterinnen oder -vertretern und aus bis zu vier Beisitzern, welche möglichst alle Schulformen und unterschiedliche Themenschwerpunkte repräsentieren sollten.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der SSP Soest im Sinne ihres Zwecks, lädt zu Veranstaltungen der SSP Soest ein, nimmt repräsentative Termine wahr, pflegt das Eltern-Netzwerk und baut es aus.
3. Er führt die Beschlüsse der Versammlung der SSP Soest aus.
4. Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter vertreten die SSP Soest gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
5. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können für bestimmte Angelegenheiten ein Mitglied des Vorstandes oder der Versammlung mit der ständigen Vertretung der oder des Vorsitzenden betrauen und Arbeitsgemeinschaften bilden.
6. Ein Vorstandsmitglied kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung von seinen Aufgaben und dem Amt entbunden werden. Die Positionen der/des ersten Vorsitzenden und der Stellvertreter/innen können unmittelbar durch „Aufrücken“ neu besetzt werden, bis bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Neubesetzung durch Wahl erfolgt.

§ 6 Wahlordnung

1. Wahlen finden je nach Vakanz der Ämter jährlich möglichst zu Beginn des jeweiligen Schuljahres, idealerweise aber nach der Bildung der schulischen Mitwirkungsgremien statt.
2. In der SSP Soest ist aus der Versammlung der Delegierten gem. § 4 innerhalb von zwei Monaten der Vorstand zu wählen. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass z. B. aus Gründen der Kontinuität Wahlen um ein Jahr nach hinten verschoben werden: Die Verschiebung der Wahl ist entweder für die oder den ersten Vorsitzenden oder einen/eine der Stellvertreter möglich eine wiederholte Verschiebung jedoch nicht.
3. Der/die Vorsitzende ist in einem eigenen und die beiden Stellvertreter/-innen in einem weiteren Wahlgang zu wählen. Gewählt ist, wer die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält und die Wahl annimmt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl und bei erneuter Stimmengleichheit das Los. Wiederwahl ist möglich.
4. Die bis zu vier Beisitzer werden in einem Wahlgang ermittelt, bei dem jede Schulpflegschaft entsprechend der Anzahl der Kandidaten und ihrer individuellen Anzahl an Pflegschafts-Stimmen bis zu vier (<499 Schüler/-innen) bzw. bis zu acht (≥ 500 Sch.) Stimmen hat, von denen alle auf unterschiedliche Personen verteilt werden müssen. Ansonsten verfallen diese Stimmen. Gewählt sind die vier Personen nach der Reihenfolge der meisten Stimmen, wenn sie die Wahl annehmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Wiederwahl ist möglich.
5. Die Wahlen sind grundsätzlich geheim, jedoch kann die Versammlung bei Einigkeit von geheimer Wahl absehen.
6. Wahlen oder Abstimmungen können über ein datenschutzrechtlich geeignetes Verfahren „online“ erfolgen, auch bei Präsenzveranstaltungen. Die Authentizität der abgegebenen Stimme ist sicherzustellen und das Wahlgeheimnis bei geheimen Wahlen einzuhalten. Das Ergebnis muss außerdem überprüfbar und auswertbar sein, um es in das Protokoll aufnehmen zu können. Das jeweilige Verfahren ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
7. Die Mandatsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre, die der Delegierten ein Jahr - jeweils bis zur planmäßigen Mitgliederversammlung. Die Delegierten und die Vorstandsmitglieder führen nach Ablauf der Mandatsdauer ihre Aufgabe solange weiter, bis die neuen Mandatsträger bzw. Vorstände ihr Amt angetreten haben.
8. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes der SSP Soest endet vorzeitig, wenn das Vorstandsmitglied sein Amt niederlegt, abgewählt oder gemäß § 4 Nr. 8 ausgeschlossen wird. Die übrigen Vorstandsmitglieder rücken in der Reihenfolge ihrer Wahl auf. Über die Notwendigkeit einer kurzfristigen Ergänzungswahl entscheidet der verbleibende Vorstand.

§ 7 Vertretung in Politik/Verwaltung

1. Der/die Vorsitzende vertritt die SSP Soest in den entsprechenden Gremien der Verwaltung und Politik, insofern der SSP dort entsprechende Möglichkeiten eingeräumt werden.
2. Für den Fall der Verhinderung der/des Vorsitzenden übernimmt diese Aufgabe eine/r der beiden Stellvertreter/-innen.
3. Die Aufgabe kann je nach thematischem Schwerpunkt für einzelne Veranstaltungen auch ohne die Verhinderung der/des Vorsitzenden an ein weiteres Vorstandsmitglied übertragen werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

§ 8 Sonstiges

In allen nicht explizit hier genannten Punkten gelten die Empfehlungen des Ministeriums für Schule und Bildung Nordrhein-Westfalen für die Schulmitwirkungsgremien.

Die vorstehende Satzung wurde in der aufgezeichneten Online-Gründungsveranstaltung am 07. Januar 2021 in Soest errichtet und von mindestens sieben Gründungsmitgliedern nachfolgend unterzeichnet. Die Satzung wurde seit der Gründungsveranstaltung nicht durch eine Mitgliederversammlung verändert oder neu gefasst.

1. Name, Vorname, _____ Unterschrift: _____
2. Name, Vorname, _____ Unterschrift: _____
3. Name, Vorname, _____ Unterschrift: _____
4. Name, Vorname, _____ Unterschrift: _____
5. Name, Vorname, _____ Unterschrift: _____
6. Name, Vorname, _____ Unterschrift: _____
7. Name, Vorname, _____ Unterschrift: _____
8. Name, Vorname, _____ Unterschrift: _____
9. Name, Vorname, _____ Unterschrift: _____
10. Name, Vorname, _____ Unterschrift: _____
11. Name, Vorname, _____ Unterschrift: _____
12. Name, Vorname, _____ Unterschrift: _____